

## 2. Änderung

### der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Teistungen

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl.S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

#### § 2 Abs. 2 (Entgeltpflichtige Veranstaltungen) wird wie folgt geändert:

- e) Gemeindezentrum  
Ortsteil Neuendorf  
kleiner Saal

für Vereine (öffentlich, mit Eintritt)	150,00 Euro / Tag
für private Nutzung	125,00 Euro / Tag
für gewerbliche Nutzung	200,00 Euro / Tag
für Nutzung bis max. 3 Stunden	50,00 Euro

- f) Gemeindezentrum  
Ortsteil Neuendorf  
großer Saal

für Vereine (öffentlich, mit Eintritt)	250,00 Euro / Tag
für private Nutzung	210,00 Euro / Tag
für gewerbliche Nutzung	300,00 Euro / Tag

Für den darauffolgenden 2. Tag der Nutzung wird jeweils die Hälfte des Entgelts erhoben.

#### Traditionsfeste bei mehrtägiger Nutzung (Festwochenende)

Ab einer Nutzung von 3 Tagen wird für jeden Veranstaltungstag jeweils die Hälfte des Entgelts erhoben.

für Nutzung bis max. 3 Stunden	90,00 Euro
--------------------------------	------------

**§ 3 Abs. 3 (Entgeltfreie Veranstaltungen) wird wie folgt erweitert:**

- h) alle Vereine und Verbände der Gemeinde Teistungen können jährlich eine entgeltfreie Veranstaltung (1 Tag), bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, durchführen
- i) alle Vereine und Verbände der Gemeinde Teistungen können jährlich eine Mitgliederversammlung durchführen.

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Teistungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 29.04.2024

Krukenberg  
Bürgermeister